

Der fürst-liechtensteinische Anwalt Heunisch schreibt an Kaiser Karl VI. betreffend den immer noch ausständigen Sitz und die Stimme auf dem Reichstag, die das Haus Liechtenstein eigentlich durch den Kauf von Vaduz und Schellenberg hätte erhalten müssen. Ebenso ist der hohe Kaufschilling für Vaduz noch nicht gerechtfertigt, weil ein größter Teil des Inventars von Schloss Vaduz fehlt und herrschaftliche Güter abhandengekommen sind. Ausf., prä. 1715 März 12, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 267/2, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster römischer kayßer¹, auch zu Hispanien², Hungarn³ und Böheimb⁴ könig, etc.

Allergnädigster herr, herr, etc.

Ewer kayserliche mayestät wird aus denen in außwendig bemerckter sachen gehandelten actis et actitatis⁵ etwan schon vorhero allergnädigst bewust seyn, was gestalten seine abgelebte fürstliche gnaden Adam von Lichtenstein⁶, nachdeme dieselbe anfangs die dem gräfflichen hauß von Hohenembs⁷ zuständig geweßene herrschaft Schellenberg⁸ zum besten und behueff besagten gräfflichen, in einem sehr großen schuldenlast verfallen geweßenen, haußes cum plenaria causae cognitione et expresso clementissimo consensu caesareo⁹ an sich erkauffet hatten, so dan auch einige jahren ex post¹⁰ die herrschaft Vadutz¹¹ aus dießem gehabten und öffentlich / in schriften angeführten absehen, weilen solche herrschaft Vadutz das votum auff reichs- und crayßtügen zu führen habe, an sich haben erkauffen wollen, derentwegen redet, auch darüber bey ewer kayserlichen mayestät höchstpreyßlichen Reichshoffrath¹² verschiedene instantias pro approbatione et confirmatione dicti recessus emptionis et venditionis¹³ zwar gemacht hatten, ohne daß darüber eine gewährige declaration¹⁴ hat erhalten werden können, wie dan auch eben dieße tergiversatio confirmandi hujus contractus¹⁵ mehr besagte seine fürstlichen gnaden dahin

¹ Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: NDB 11 (1977), S. 211–218.

² Spanien.

³ Ungarn.

⁴ Böhmen (CZ).

⁵ Taten und wiederholten Taten.

⁶ Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (30. November 1656–18. Juni 1712). Vgl. Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127.

⁷ Hohenems (A).

⁸ Schellenberg (FL).

⁹ „cum plenaria causae cognitione et expresso clementissimo consensu caesareo“: mit völlig rechtsgültiger Untersuchung und ausdrücklich gnädigster kaiserlicher Zustimmung der Sache.

¹⁰ danach.

¹¹ Vaduz (FL).

¹² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

¹³ „instantias pro approbatione et confirmatione dicti recessus emptionis et venditionis“: Instanzen (Urteile) für eine Genehmigung und Bestätigung besagten Vertrags des Kaufs und Verkaufs.

¹⁴ Erklärung.

¹⁵ „tergiversatio confirmandi hujus contractus“: Zögerung (Ausflucht) diesen Vertrag zu bestätigen.

bewogen hatte, andere weeg und mittel zu erreichung ihrer geführten intention¹⁶ zu ergreifen, auch derentwegen mit dem löblichen Schwäbischen Crayß¹⁷ gegen baarer außbezahlung 250.000 fl.¹⁸ sich dahin verglichen, daß ihro in Collegio Principum dicti circuli¹⁹ das fürstliche votum zuerkandt und zugelegt worden ist, mithin pro isto solo lustro habendi voti²⁰ ein so großes geld abgeföhret haben, ohnerachtet nun also mehrbesagte seine fürstliche gnaden dardurch ihre in gewolter erkauffung der herrschaft Vadutz geführt gehabte intention völlig erreicht, mithin kein gedancken / mehr zu fernerer erkauffung solcher herrschaft Vadutz gehabt hatten, ohnerachtet auch besagter zwar eventualiter²¹ verabredete, niemahlens aber ad statum perfectum²² durch die verweigerte kayserliche acceptation und confirmation²³, alß eines tanquam in re fideicommissoria essentialissimi defectus²⁴ gekommene kauff-contract, von keiner annochiger verbindlichkeit, sondern damit res adhuc integerrima, et omni voluntariae resilitioni subjecta²⁵ ware, ohnerachtet auch 11 gantze jahren, als dießer in fieri et voluntate²⁶ allein bestandene kauff-contract besagter vadutzischen herrschaft ware angebracht worden, ohne einige resolution²⁷ darüber zu ertheilen, verflossen waren, mithin dieße herrschaft, welche indessen durch den herrn graffen von Hohenembs²⁸ und die seinige immerhin deterioriret²⁹ und dismembriret³⁰ worden ware, und also weit nicht mehr in dem vorigen stand, alß der kauffcontract damahls vorgeweßen ware, sich befunden hat, mithin dieße einzige ohnlaugbare ursach in sich zulänglich genug ware, den vor 11 jahren zu erkauffung dießer herrschaft gehabtten willen ohne einziger darzu schuldiger verbindlichkeit zurückzunehmen, so hatten dannoch dieße / bewehrte ursachen nichts verfangen, sondern mehr besagte seine fürstliche gnaden von Lichtenstein durch wiederholte geschärfte conclusa etiam execution alia³¹ und da man derentwegen alle seine im Schwäbischen Crayß habende reditus³² hatte, hemmen und sperren wollen, dahin gemüßiget worden, besagte herrschaft Vadutz zu seinem nicht geringen schaden sub prioribus conditionibus³³, welche doch

¹⁶ Absicht.

¹⁷ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹⁸ fl. = Gulden (Florin).

¹⁹ „Collegio Principum dicti circuli“: im Fürstenkolleg besagten Kreises.

²⁰ „pro isto solo lustro habendi voti“: für dieses alleinige Opfer habende Stimme.

²¹ möglicherweise.

²² „ad statum perfectum“: bis zum Abschluss.

²³ Zustimmung und Bestätigung.

²⁴ „tanquam in re fideicommissoria essentialissimi defectus“: gleichwie in der Sache des Fideikommisses wichtigen fehlenden Güter.

²⁵ „res adhuc integerrima, et omni voluntariae resilitioni subjecta“: die Sache außerdem anständigst und aller freiwillig zurückgelassenen Dinge.

²⁶ „in fieri et voluntate“: zu Stande gebracht und mit Willen.

²⁷ Beschluss.

²⁸ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomaeus Ulrich (gest. 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WÜRZBACH, Bd. 9, Hübner–Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi–Hz, Leipzig 1739, S. 526.

²⁹ verschlimmert (verschlechtert).

³⁰ zergliedert.

³¹ „conclusa etiam execution alia“: Schluss (Ende) auch Vollstreckung anderer.

³² Einkünfte.

³³ „sub prioribus conditionibus“: mit den ersten (anfänglichen) Bedingungen.

inzwischen so sehr vulneriret³⁴ und der gantze status rei alteriret³⁵ worden, zu erkauffen, was nun darbey commissionaliter³⁶ vorgegangen, auch wie durch die darinnen angesetzt geweßene hohe kayserliche commission seine fürstliche gnaden versichert worden, daß alle diejenige jura et bona³⁷, welche bey dießer herrschaft ex parte³⁸ von Hohenembs angeführet, auch dem kauffcontract einverleibt worden seynd, sollen dargestellt, reintegriret und auff solche weiß dem fürstlichen hauß Lichtenstein zugeeignet und zugestellet werden, daß in abgehung derselben weniges oder vieles seine fürstliche gnaden von Lichtenstein und dero successoren³⁹ berechtiget seyn sollen, sowohl an den kauffschilling sich über sothanen abgang zu erhohlen, alß auch das in locum⁴⁰ des geweßenen gräfflich-hohenembßischen / fideicommissi autoritate caesarea surrogirte⁴¹ gut und herrschaft Bistry⁴² in Böhmen dafür mit einer immerwehrenden hypotheca⁴³ haftend bleiben solle, wie dan solches nit nur wegen der alleinigen herrschaft Vadutz zu verstehen waren, sondern auch noch die ohn supplirte defectus urbarii schellenbergici⁴⁴, alß wofür kraft schellenbergischen contractus⁴⁵ die herrschaft Vadutz gehaftet ware, anbelanget hat, alles dießes hiermit allerunterthänigst angeführet, ist acten und recessmäßig, mithin in keine abrede gestellet werden kan.

Wie nun anjetzo mehrbesagte herrschaft Vadutz nebst der herrschaft Schellenberg, per dispositionem testamentariam⁴⁶ seiner abgelebten fürstlichen gnaden Adam von Lichtenstein an den fürstlich philippinischen lichtensteinischen, anoch minderjährigen, primogenitum⁴⁷ gekommen, solches ist ewer kayserlichen mayestät schon zur genüge allergnädigst bewust, mithin also besagten fürstlichen, zwar annoch minderjährigen, anbey aber durch eine hochlöbliche vormundschaft vertrettenen successori, alle diejenige jura et praetensiones⁴⁸ wegen beyder besagten herrschaften Vadutz und Schellenberg zukommen und zugefallen seynd, in besagter hohen vormundschaft nahmen / dan unterzeichneter dersoselben gevollmächtigter anwaldt ewer kayserlichen mayestät allerunterthänigst klagend vor- und anbringen muß, was gestalten das bey feilbiethung und erkauffung dießer herrschaft Vadutz gleich in frontispicio⁴⁹ angerühmte jus und herrlichkeit eines bey reichs- und creyßtügen zu führen befugten voti, als welches die unica ratio morans⁵⁰ dießer mit so großer geld erkaufften ohneinträglichen herrschaft Vadutz ware, abgängig seye und weder Vadutz, weder Schellenberg, noch beyde zugleich einiges votum auff reichs- und crayßtügen zu führen haben, ewer kayserlichen mayestät und dero höchst preyßlicher Reichshoffrath gerechtesten urtheil wird also selbsten anheimb gestellet, ob nicht ex hac sola ratione⁵¹, alß welche das eintzige objectum morans initi contractus⁵² ware, deselbe hätte billigst refundirt werden können, und zwar umb so mehreres, alß von dem höchst preyßlichen kayserlichen Reichshoffrath selbsten, und sowohl durch die darinnen angesetzte hohe löbliche

³⁴ verletzt.

³⁵ „status rei alteriret“: *Stand der Sache verändert.*

³⁶ *Von Seiten der Kommission.*

³⁷ *Gerichtsbarkeiten und Güter.*

³⁸ *von Seiten.*

³⁹ *Nachfolgern.*

⁴⁰ *an Stelle.*

⁴¹ „autoritate caesarea surrogirte“: *aus kaiserlicher Macht eingetauscht.*

⁴² *Bystrè u Poličky (Bistrau), Stadt und Herrschaft in Böhmen (CZ).*

⁴³ *Belastung.*

⁴⁴ „supplirte defectus urbarii schellenbergici“: *erbetenen fehlenden Güter des Schellenberger Urbars.*

⁴⁵ *Vertrags.*

⁴⁶ „per dispositionem testamentariam“: *durch testamentliche Verfügung.*

⁴⁷ *Erbfolger.*

⁴⁸ *Rechte und Ansprüche.*

⁴⁹ *im Titel; am Beginn.*

⁵⁰ „unica ratio morans“: *der einzige Grund zögerlich.*

⁵¹ *aus diesem einzigen Grund.*

⁵² „objectum morans initi contractus“: *Objekt diese zögerlich angefangenen Vertrags.*

commission dießes lustrum⁵³ eines zu führen habenden gräfflichen voti versicheret, alß auch solches sogar dem kauff-recess inserirt⁵⁴ / worden ist und dennoch mit nichten in der that sich befinden thuet, und obgleich darüber regeriret⁵⁵ werden wolte, daß, nachdeme besagter fürstlicher pupill⁵⁶, oder denselben vertretende hohe vormundschaft nunmehr das fürstliche votum in besagtem löblichen Schwäbischen Crayß zu führen habe, dießes gräffliche voti nicht mehr bedürftig seye, so thut doch solches gar nichts inferiren⁵⁷, noch den herrn grafen von Hohenembs seiner leistenden indemnsation⁵⁸ entbinden, da besagtes fürstlichen votum mit so großen geld von dritthalb tonnen goldts von dem fürstlichen antecessore Adam von Lichtenstein erkauffet, und derselbe dannoch darauff dieße herrschaft Vadutz, ohne allen vorhero angegebene und angerühmten lustro einiges voti annoch mit so großen geld per rescripta exemtorialia⁵⁹ anbey zu erkauffen angehalten worden ist, also dießes erworbene fürstliche votum das andere gräffliche gantz nicht afficiret⁶⁰, und da dießes gräffliche votum sothaner herrschaft Vadutz incorporiret⁶¹ wäre, zwey dergleichen vota, nemblich ein fürstliches und das gräffliche dießem philippinisch-fürstlich-lichtensteinischen successori und dessen descendentibus⁶² zukommen würde, eß werden aus allen solchen ewer kayserlichen mayestät selbsten / allergnädigst beliebig ermesen, was für malam fidem⁶³ der gräffliche venditor⁶⁴ und dessen underhandler bey dießer verkaufter herrschaft geführt haben müßen, welcher mala fides aber nicht allein in dießen fälschlich angegebene und sich mit nichten befindende gräfflichen voto dießer herrschaft alleinig beruhet, sondern in vielen anderen pessima fide⁶⁵ verschwiegener oneribus⁶⁶ fälschlich angegebene fundis⁶⁷, beflissentlicher verschweigung anderer, tempore contractus⁶⁸ da geweßene und indessen davon subdole⁶⁹ verkauften und dissipirten⁷⁰ grundstücken, vorgegebene juribus, verschwiegene darauff haftende schulden und dergleichen mehr anderen, zu höchst schädlicher deterioration⁷¹ dießer ohnedem mit so großen geld erkauffte herrschaft^a Schellenberg sich befundene defectus urbarii haftend verblieben ist, annoch bestehen thuet, ewer kayserlichen mayestät geruhen allergnädigst, solches alles aus der sub numero 1 hieran beykommende designation⁷³ und deren beylagen a littera A usque⁷⁴ K allermildest zu ersehen, welcher auch noch sub L der defectus des schellenbergischen urbarii allerunterthänigst anbey geleet wird. Gleichwie nun ewer kayserliche mayestät aus allen solchen allermildest ersehen, und allergerechtest erkenne werden, wie subdole / der fürstliche käuffer dießer herrschaften, darinnen von dem gräfflichen verkäuffer straffmäßig hintergangen, und mit was ohnabschlägigen recht hingegen der dermahlige fürstliche von einer hochlöblichen

⁵³ Sühneopfer.

⁵⁴ eingefügt.

⁵⁵ gerichtet.

⁵⁶ minderjähriger Waisenknabe.

⁵⁷ zufügen.

⁵⁸ Schadensersatz.

⁵⁹ „per rescripta exemtorialia“: durch einen herauslösenden Erlass.

⁶⁰ behaftet.

⁶¹ einverleibt.

⁶² Nachkommen.

⁶³ Veruntreuung.

⁶⁴ Verkäufer.

⁶⁵ aus Unehrllichkeit.

⁶⁶ Lasten.

⁶⁷ Grundstücke.

⁶⁸ „tempore contractus“: zur Zeit des Vertrags.

⁶⁹ hinterlistig.

⁷⁰ zerstreuten; zerstörten.

⁷¹ Verminderung.

^a Nachtrag am linken Rand: Vadutz, welche auch noch hirzu wegen des vorhero erkauffte herrschaft.

⁷³ Anordnung.

⁷⁴ bis.

vormundschaft vertrettene successor in allen solchen reintegriret und billigst indemnisiret werden müße und solle, welches dan sich auff ein nicht geringes auff viele taußend gulden auch ohne dem inaestimabili jure gerendi voti comitirlich⁷⁵, welches doch so theuer versicheret und die einzige ursach dießer erkaufften herrschaft ware, ersterkendes quantum⁷⁶ belauffet, da hingegen der so große kauffschilling mehreren theils leyder aus handen und also sich in subsidium⁷⁷ an der fideicommissarie, jedoch mit dießem onere der darauff haftenden hypothec surrogirten herrschaft Bistry zu erhohlen bevorstehet.

Als gelanget solchemnach an ewer kayserliche mayestät nahmens löblicher besagter fürstlichensteinischer hoher vormundschaft das allerunterthänigste, zugleich rechtens gegründete bitten und anlagen, ewer kayserliche mayestät allergnädigst geruhen mögten, primo dieße so große und tanta mala fide⁷⁸ / theils angegebene, theils verschwiegene defectus, wie solche oben authentice angeführet und beygelegt worden seynd, dem gräfflichen verkauffer vor augen zu legen und denselben, wie er den sub numero 1, 2 et 3 bemerkten abgang beyschaffen, oder ersetzen könne, oder wolle, zu vernehmen, und weilen secundo die sub numero 5, 6 et 7tmo bemerkte güter sine nulla contradictione⁷⁹ wieder herbeyzubringen allergnädigst zu verordnen, daß der für besagte güter von ihme erhobene kauffschilling pro 2.200 fl. sambt dreyjährigen a die contractus verloffenen zinßen pro 330 fl. aus dem noch vorhandenen vadutzischen kauffschillingsrest, so bald angeschaffet, und die innocenter possessores bonorum⁸⁰ damit contentiret⁸¹, mithin die güter zu der herrschaft wieder gebracht werden mögen. Nit minder 3tio die sub numero 8vo, 9no, 10 et 11mo benahmste denen gemeinden in vadutzischen ohne dem nichtiglich beschehene überlaß du verkauffungen / an auen, weingärten, feldter und landstraßen autoritate caesarea aufzuheben, denen gemeinden das außgelegte geldt auß dem vadutzischen kauffschillingsrest restituiren⁸² und die güter der herrschaft wider anweißen, so dan 4to den wehrt des sub numero 12, 13 et 14 verkaufften holtzes ebenfals wieder ersetzen zu laßen, und daß 5to der zoll zu Vadutz von dem anspruch des dombcapituls zu Chur⁸³ nach numero 15 fördersambst liberiret⁸⁴ werden mögte. Und weilen auch pro 6to kraft numero 16 angeführet, und erwiesen ist, was für defectus urbarii auff 12.717 fl. 40 xr.⁸⁵ sich belauffend, bey der verkaufften herrschaft Schellenberg sich befinden thuen, ex ante actis aber notorium⁸⁶, daß die graffschaft Vadutz, wegen des über besagte herrschaft Schellenberg getroffenen verkauffs und daß derselbe dem urbario gemäß bey einlieferung solcher herrschaft vollzogen, und der abgang reintegriret werden solle, förmlich verschrieben / und verhypotheciret ist, mithin auch solche, oder der nunmehr daraus gelöste kauffschilling mit solchem onere der wider ersetzenden, oder gutmachenden defectum verknüpfet bleibet.

Alßo an ewer kayserliche mayestät auch darüber das allerunterthänigste fernere rechts gegründete bitten anlanget, so wohl zu verbundener gutmachung sothaner defectum, als weiterer schuldiger abtragung des übrigen indemnisations quanti, weilen der noch in handen habende kauffschillingsrest zu all solchen nicht hinlänglich seyn wird, der löblichen Böheimbischen Hoffcantzley allergnädigst zu intimiren⁸⁷, daß in die vermög kaufflibells specialiter verschriebene herrschaft Bistry anwaldts hohe principales zu erlangung völliger satisfaction vor alen anderen immittiret

⁷⁵ „inaestimabili jure gerendi voti comitirlich“: *unschätzbares Recht der tragenden Stimme begleitend.*

⁷⁶ *Anzahl.*

⁷⁷ *Reserve; Hilfe.*

⁷⁸ *So [große] Hinterlist.*

⁷⁹ „sine nulla contradictione“: *ohne jede Widerrede.*

⁸⁰ „innocenter possessores bonorum“: *unschuldigen Güterbesitzer.*

⁸¹ *zufriedenstellen.*

⁸² *zurückerstatten.*

⁸³ *Chur (CH).*

⁸⁴ *freigestellt.*

⁸⁵ *xr. = Kreuzer.*

⁸⁶ „ex ante actis aber notorium“: *aus den vorigen Akten aber bekannt.*

⁸⁷ *verordnen.*

werden mögten und wie dießes alles unter der / allerhöchsten authorität ewer kayserlichen mayestät alßo stipuliret⁸⁸ und versprochen worden, so getröstet sich auch implorantischer⁸⁹ anwaldt der allergnädigsten gewehrung.

Ewer kayserlichen mayestät.

Allerunterthänigst-, treu gehorsambster implorantischer anwaldt

[...] Heunisch. /

[*Rubrum*]

Hohenembs contra Hohenembs in specie die alienation der herrschaften Vadutz und Schellenberg betreffend fürstlich-lichtenstein vormundtschaftlicher anwaldt von Heünisch allerunderthänigst klagen wegen der in gedachten beyden herrschaften sich befindenden defectum urbarii, und bitt pro iniungenda debita indemnisatione et eventualiter in subsidium immission in surrogatum bonum Bistry decernendâ⁹⁰ mit beylagen sub numero 1 et sub adjuncto littera A usque L inclusive.

In duplo.⁹¹

Communicetur exhibitum⁹² vom 12. Martii 1715 graffen Jacob Hanibal von Hohenembs und dessen curatori litis⁹³ sub temo⁹⁴ 14 [...].

20. Aprilis 1715

Praesentatum⁹⁵ 12. Martii 1715 Reichshofrath.

An die römisch kayserliche mayestät allerunterthänigst-gemüßigste klage wegen der in denen beyden verkauften herrschaften Vadutz und Schellenberg sich befindenden defectum urbarii mit bitte pro clementissime injungenda debita indemnisatione ac eventualiter in subsidium immissione in surrogatum bonum Bistry decernenda implorantischen anwaldts in sachen einer hohen fürstlich-lichtenstenischen vormundtschaft contra herrn Jacob Hanibal graffen zu Hohenembs ad causam⁹⁶ Hohenembs contra Hohenembs.

Cum numero 1 et sub adjuncto a littera A usque L inclusive.

In specie die alienation der herrschaften Vadutz und Schellenberg betreffend.

In duplo. /

Numero 1.

Kurtze designation derjenigen stücken, welche herr graff Hannibal von Hohenembs zu der verkauften graffschaft Vadutz nach inhalt des kauffbrieffs noch zu verschaffrn, oder die eviction zu praestiren⁹⁷ schuldig ist, und zwar.

1. Vermög kauffbrieffs die herrschaft Vadutz mit dem voto auff reichs- und craißtügen verkauft worden, da sich doch nun zeigt, das Vadutz beim votum auff reichs- und crayßtügen eingestanden würdet, und nur das beneficium contribuendi⁹⁸ hat, folglich der herr verkäuffer dießen § zu rechtfertigen und das votum beyzuschaffen, oder aber quantum interest zu praestiren schuldig.

2. Ist in eben diesem § Vadutz verkauft worden, wie er, herr graff von Hohenembs, solches selbstn biß ad ultimum sua possessionis momentum⁹⁹ besessen, innengehabt und genutzt, in

⁸⁸ festgesetzt.

⁸⁹ klagender.

⁹⁰ „pro iniungenda debita indemnisatione et eventualiter in subsidium immission in surrogatum bonum Bistry decernenda“: für die Entschädigung der auferlegten Schulden und möglicherweise als Hilfe das Gut Bistrau als Ersatz zu beschließen.

⁹¹ Zweifach.

⁹² Es möge bei Einreichung mitgeteilt werden.

⁹³ Kontradiktor = Rechtsvertreter.

⁹⁴ unter der Schätzungssumme.

⁹⁵ Vorgelegt.

⁹⁶ in der Angelegenheit.

⁹⁷ Gewährschaft zu leisten.

⁹⁸ „beneficium contribuendi“: Pfründe einzuverleiben.

⁹⁹ „ad ultimum sua possessionis momentum“: bis zum letzten Moment in seinem Besitz.

specie aber mit allen denen hierzu gehörigen corporibus tum mobilibus tum immobilibus et se moventibus ad fundum instructum destinatis¹⁰⁰, welche in anno¹⁰¹ eintaubendstsechshundertneunundneunzig, den 22 Januarii, zu des herrn grafen von Hohenembs besitz geweßen, und wie dieselbe damahls ad percipiendum commodorem usum¹⁰² auff der herrschaft alß wüthschaftsgeräth sich befunden, / in summa, wie es damahls gestand und gelegen, bey der übergab aber ist nicht das geringste an s. v.¹⁰³ vieh, wagen, gehüft, oder geschier vorhanden gewest, oder eingelieffert worden, und dahero casu evictionis¹⁰⁴.

3. Seyndt alle mobilien verkauft worden, so anno 1699 den 22. Januarii noch verhanden geweßen, und dermahlen darvon nichts zu finden, consequenter¹⁰⁵ zu ersezen.

4. Sollen alle ab anno 1699 alienirte corpora, sie seyen in oder außer dem fideicommiss begrieffen, auch erst kürztlich, oder bald nach dessn errichtung erkauft, aut quovit titulo¹⁰⁶ selbe von denen wohlseeligen vorfahren auß dem ihrigen aquirirt¹⁰⁷ und die appertinentien¹⁰⁸ darmit vermehret worden, von dem gräfflichen herrn verkauffer wiederumb beygeschafft und extradiret¹⁰⁹ werden, indeme auch die aigene fideicommiss-güther worden, so aber zur zeit noch nicht beschehen, da doch

5. Der herr graff von Hohenembs ab isto tempore verkauft hat dem herrn Baumhauer ein hauß in Vadutz mit hoff, garten und pünt umb 1.000 fl., lauth littera A.

6. Ein gut, so IBla¹¹⁰ genandt, dem Peter Walßer¹¹¹ zu Vadutz umb 400 fl. lauth littera B.

7. Ein gueth, die Außere Spannia¹¹² genant, auch dem Peter Walßer umb 800 fl. laut littera C /

8. Ein grosses stuckh lands zu einem weingarten und zu einer au denen zu Vadutz und zu Schann¹¹³ umb 180 fl. lauth littera D, das wohl fünffzigmahl so viel werth ist.

9. Ein großmächtige au zum feldbau denen zu Vadutz ohne dem geringsten zinß darauff zu schlagen.

10. Die landstraß zu Vadutz zum feldbau denen zu Vadutz umb 150 fl., da es wohl 1.500 fl. werth ist.

11. Ein grosse au denen zu Balzers¹¹⁴ und Kleinmelß¹¹⁵ umb 50 fl. lauth littera E, da sie doch geren einen jährlichen zinß darvon gegeben hätten.

12. Hat des herrn graffen Hannibal von Hohenembs frau gemahlin¹¹⁶ zu Vadutz auß dem waldt allda in annis 1708, 9, 10 et 11 holtz auff den stammen verkauft umb 311 fl. lauth littera F.

¹⁰⁰ „corporibus tum mobilibus tum immobilibus et se moventibus ad fundum instructum destinatis“: *Körperschaften, bald beweglichen bald unbeweglichen und im Grunde geordnete Ziele zu bewegen.*

¹⁰¹ *im Jahr.*

¹⁰² „ad percipiendum commodorem usum“: *am Anfang zum bequemen Gebrauch.*

¹⁰³ *s. v.: salva venia = mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.*

¹⁰⁴ *Gewährsfall.*

¹⁰⁵ *folglich.*

¹⁰⁶ *oder unter welchem Rechtstitel (Anspruch).*

¹⁰⁷ *sich verschafft.*

¹⁰⁸ *Zugehörungen.*

¹⁰⁹ *herausgegeben.*

¹¹⁰ *Insili in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 393.*

¹¹¹ *Walser. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 411–413.*

¹¹² *Spania in Vaduz. Vgl. LNB. Die Ortsnamen, Bd. 2, S. 410.*

¹¹³ *Schaan (FL).*

¹¹⁴ *Balzers (FL).*

¹¹⁵ *Mäls, Dorfteil von Balzers.*

¹¹⁶ *Anna Ämilja Gräfin von Hohenems, geb. Freiin von Schauenstein-Ehrenfels, (1651 (1652)–20. April 1734), eine Tochter von Freiherrn Julius Rudolf von Schauenstein-Ehrenfels, heiratete 1676 Jakob Hannibal III. Grafen von Hohenems zu Vaduz (1653–1730). Vgl. BERGMANN, Die Reichsgrafen, S. 111; Const WÜRZBACH, Bd. 9, S. 188.*

13. Hat der junge graff, herr Frantz Rudolph von Hohenembs¹¹⁷, in anno 1710 zu Vadutz auß dem waldt holtz verkauft, 300 klafter lauth littera G.
14. Wiederumb so vil lauth littera H.
15. Suchet das domcapitul zu Chur eine hypothec auff den zoll zu Vadutz wegen 2 alten capitalien pro 600 fl. und 60 pfundtpfennig und darvon ruckständigen vielen zinßen, lauth littera J et K ist graff von Hohenembs den zoll zu Vadutz davon zu liberirn schuldig.
16. Dazu kommen noch die evictions-puncta wegen Schellenberg, wofür ehedem Vadutz und nunmehr dessen substitutum¹¹⁸ Bistry und residuum pretii¹¹⁹ haftet, so sich auch auff etliche taußendt belauffen lauth littera L.

¹¹⁷ Franz Wilhelm Rudolf Graf von Hohenems (10. Dezember 1686–21. April 1756, Brünn) war ein Sohn von Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems (1653–1730) und Anna Amilia, geb. Freiin von Schauenstein-Ebrenfels (1652–1734). Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 112; WURZBACH, *Bd. 9*, S. 188.

¹¹⁸ Tauschobjekt.

¹¹⁹ ausstehender Preis.